

Sitzung vom 9. April 1996

**1018. Anfrage (Schutzverordnung Allmend Kloten-Winkel-Bachenbülach-Oberglatt/Leinenzwang)**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 22. Januar 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Der im Bereich der Allmend Kloten-Winkel-Bachenbülach-Oberglatt gelegene Weg am «Himmelbach» entlang der Landepiste wird seit Jahrzehnten insbesondere von Hundehalterinnen und Hundehaltern als Spazierweg geschätzt.

Nun soll dieser Spazierweg zu massgeblichen Teilen mit Leinenzwang belegt werden. Als Begründung für den beabsichtigten Leinenzwang soll die angebliche Verkotung der Wiesen vorgetragen werden. Nun ist aber wissenschaftlich erhärtet bekannt, dass die allfällige Verkotung für die zu schützende Landschaft völlig belanglos ist. Zudem verwundert, dass das dort gelegene Moor vor rund 50 Jahren trockengelegt wurde und heute zu grossen Teilen mit der Kanadischen Goldraute überwachsen ist. Weiter erstaunt, dass der in wesentlichen Teilen renaturierte Himmelbach ausgebaggert und die Bachborde abgeholt werden. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes viele Hektaren zur Verfügung stehen, um diese zugunsten von Fauna und Flora von Mensch und Tier freizuhalten. Nun braucht aber auch der Mensch gewisse Freiräume, wo er mit oder ohne Hundebegleitung seine Erholungsbedürfnisse abdecken kann.

Ich bitte den Regierungsrat, sich zu folgenden Fragen zu äussern:

1. Trifft es zu, dass der Spazierweg entlang dem «Himmelbach» mit Leinenzwang belegt werden soll?
2. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage (Gesetzesbestimmung) kann ein Leinenzwang verfügt werden?
3. Kann der Befürchtung angeblicher Verkotung der Wiesen nicht so wie andernorts auch statt mit Leinenzwang mit dem Aufstellen der von den Hundehaltern längst akzeptierten «Robby Dogs» begegnet werden?
4. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, vor Verfügung eines Leinenzwangs versuchsweise während mindestens eines Jahres «Robby Dogs» aufzustellen?
5. Können nicht nebst «Robby Dogs» so wie andernorts auch einige speziell signalisierte Hundeversäuberungsplätze ausgeschieden werden?
6. Wie verhält es sich beim beabsichtigten Leinenzwang gemessen an den Erholungsbedürfnissen der Hundehalterinnen und Hundehalter mit dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

In Naturschutzverordnungen wird seit mehr als zehn Jahren regelmässig angeordnet, dass in bestimmten Teilgebieten Hunde an der Leine zu führen sind. Hundekot wird zwar von vielen Spaziergängern und Bewirtschaftern als störend empfunden, doch ist die Verkotung der Schutzgebiete nicht der Grund für den sogenannten «Leinenzwang». Ob der Stickstoffeintrag aus Hundekot belanglos ist oder nicht, kann daher offenbleiben. Das freie Laufenlassen von Hunden muss vielmehr untersagt werden, weil es sich um artenreiche und bedrohte Biotope handelt, die den Lebensraum seltener, störungsempfindlicher Tierarten bilden. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Schutzgebiete in anderer Beziehung allenfalls bereits beeinträchtigt worden sind.

Die Rechtsgrundlagen für die Schaffung von Naturschutzgebieten sind im kantonalen Planungs- und Baugesetz (§§ 203 ff.) und im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert. Schutzobjekte sind u. a. seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und

Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume. Ziel der Schutzmassnahmen ist es, Beeinträchtigungen der Schutzobjekte zu verhindern. Gestützt auf die genannten gesetzlichen Grundlagen bestimmt § 15 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977, dass Vorschriften zu erlassen sind, die u. a. alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verbieten, die Pflanzen oder Tiere zerstören, schädigen, gefährden, beeinträchtigen oder sonstwie stören können; ausdrücklich wird dabei erwähnt, dass solche Vorschriften beispielsweise Verbote über das «Laufenlassen von Hunden» enthalten können.

Im kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 ist ein Teilbereich zwischen dem Flughafen und der Unterlandautobahn als Naturschutzgebiet bezeichnet. Verschiedene Teilobjekte sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung enthalten, das der Regierungsrat am 4. Januar 1980 festgesetzt hat. Weitere Teilgebiete sind vom Bundesrat mit Beschluss vom 7. September 1994 festgesetzte Flachmoore von nationaler Bedeutung. In diesen Gebieten befinden sich mehrere artenreiche und bedrohte Biotope (sogenannte Mangelbiotope), die den Lebensraum seltener Arten darstellen. Die dazugehörenden empfindlichen Tierarten müssen vor Störungen durch freilaufende Hunde geschützt werden. In einzelnen Teilgebieten wird daher auf die Anordnung des Leinenzwangs nicht verzichtet werden können. Dies wird in der Schutzverordnung differenziert festgelegt werden. Mit Robby-Dog-Einrichtungen, die im übrigen in einer schutzwürdigen Landschaft nur mit Zurückhaltung erstellt werden könnten, lässt sich das Ziel der Schutzmassnahme nicht erreichen; entsprechende Versuche wären daher zwecklos. Ob ausserhalb der empfindlichen Bereiche Hundeversäuberungsplätze angelegt werden können, wird geprüft.

Der Leinenzwang ist grundsätzlich eine verhältnismässige Massnahme, weil die Hundehalterinnen und Hundehalter in ihrer Erholungsaktivität dadurch nicht in erheblichem Mass eingeschränkt werden. Die zu treffenden Anordnungen fallen indessen in die Zuständigkeit der Baudirektion. Im einzelnen kann sich der Regierungsrat deshalb dazu einstweilen nicht äussern, weil er damit der Behandlung allfälliger Rekurse vorgreifen würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi